

Satzung des eingetragenen Vereins

„**S**chule-**A**usbildung-**B**eruf“



Schule-**A**usbildung-**B**eruf e.V.

Fassung vom 28. Februar 2011

Präambel

„Schulen müssen sich (...) ihrer Kompetenzen und Verantwortung als kommunale und regionale Bildungsakteure, Begleiter der Jugend und als Wegbereiter des lebenslangen selbst gesteuerten Lernens und möglicher Karrieren stärker bewusst werden. Dazu gibt es auch oder gerade in Zeiten leerer öffentlicher Kassen gute Ansätze in Einzelschulen oder in Netzwerkinitiativen, wie der Lernenden Region Bodensee. (...) [Wichtig ist] die Möglichkeit als eine Art regionale Leitstelle Prozesse der Zusammenarbeit verschiedener Partner auf horizontaler und vertikaler Ebene zu unterstützen, zu initiieren und zu koordinieren. Der regionale Arbeitskreis Schule-Ausbildung-Beruf dient dem dafür notwendigen Dialog und Informationsfluss. Aus der Schnittstelle Schule-Beruf soll eine Nahtstelle werden. Gute schulische Praxis soll dabei gestärkt und verbreitet werden“ (SEHRER 2003 - http://www.bwpat.de/ausgabe5/sehrer_bwpat5.html).

Der regionale Arbeitskreis Schule-Ausbildung-Beruf ist bereits im Jahr 1999 im Vorfeld des Projekts Lernende Region Bodensee zur Feststellung des regionalen Ist- sowie des Sollzustands im Übergang Schule-Beruf in den Landkreisen Konstanz, Bodenseekreis und Lindau gegründet worden.

Ergebnisse des Arbeitskreises sind u. a.:

- das Lernsee-Berufswahlsiegel, das jetzt als BORIS-Berufswahlsiegel bekannt ist und mittlerweile von der Baden-Württemberg-Stiftung getragen wird,
- das „Handbuch zur Berufswahl“, das die Stadt Konstanz mit Hilfe des Arbeitskreises entwickelt hat,
- das Projekt „Komm auf Tour“ (Stärken- und Lebensparcours von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung), das durch den AK in der Region in den Jahren 2008 und 2009 erprobt wurde,
- Mitwirkung an den Konstanzer Lehr- und Lerntagen.

Transparenz schulischer und betrieblicher Aktivitäten im Übergang Schule-Beruf und die Unterstützung von Bildungspartnerschaften sind die aktuellen Hauptziele des Arbeitskreises. Hierzu gehören die Neuauflage eines Handbuchs zur Berufswahl, die weitere Förderung des Berufswahlsiegels, die kurzen Drähte der Arbeitskreismitglieder untereinander und die Transparenz über die Arbeitsfelder und die Funktionen der Mitglieder. In der Arbeitskreissitzung am 29.11.2010 wurde die Abstimmung über die Überleitung des Arbeitskreises in einen gemeinnützigen Verein beschlossen.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Schule-Ausbildung-Beruf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Der Verein wird in Konstanz in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
 - b. die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck nach § 3 Absatz (1) Punkt a. wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Konzeption, Realisierung und Dissemination von Forschungsprojekten zum Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, wie die wissenschaftliche Entwicklung, Durchführung und Pflege einer nachhaltigen und frei zugänglichen Dokumentation schulischer und betrieblicher Aktivitäten in Form eines regionalen „Good-Practice“ Portfolios.
 - b. die Planung, Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Tagungen und Arbeitstreffen zum Übergang Schule-Ausbildung-Beruf durch den Verein.
- (3) Der Satzungszweck nach § 3 Absatz (1) Punkt b. wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte und Ausbilder zur Verbesserung des Übergangs Schule-Ausbildung-Beruf.
 - b. die Themenvergabe und Betreuung von studentischen Qualifizierungsarbeiten sowie die Unterstützung bei Seminararbeiten und studentischen Projekten.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (siehe § 3).

§ 5 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 (Mittelverwendung)

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 7 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Ehrenamtlichkeit)

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 9 (Ausscheidung eines Mitglieds, Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke)

- (1) Bei Ausscheidung eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung von Spenden, eingebrachten Vermögenswerten oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfolgung der in § 3 Absatz (1) aufgeführten Ziele Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu verwenden hat.

§ 10 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins gemäß § 3 mitzuwirken.
- (2) Mitglieder des Vereins „Schule-Ausbildung-Beruf e.V.“ können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die geeignet sind, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Entscheidung über die Aufnahme als Vereinsmitglied ergeht schriftlich an den Antragssteller. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein „Schule-Ausbildung-Beruf e.V.“ erlischt:
- a. Durch den Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung der juristischen Person
 - b. Durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - c. Durch den Ausschluss des Vereinsmitglieds, den der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Verordnungen oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder verstößt. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses Widerspruch einlegen. Dem betroffenen Vereinsmitglied wird binnen zwei Monaten nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme endgültig über den Vereinsausschluss des betroffenen Mitglieds.

- (5) Nach Auflösung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 9 Absatz (1).

§ 11 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Der Verein „Schule-Ausbildung-Beruf“ erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Jedes Mitglied als natürliche Person verfügt über ein Stimmrecht
- (3) Jedes Mitglied als juristische Person verfügt über ein Stimmrecht.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich oder bei Mitgliedern als juristische Person durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Die rechtlichen Vertreter juristischer Personen haben die Möglichkeit durch Vollmacht eine Vertretung für ihre Organisation zu bestimmen. Diese Repräsentanten können die juristische Person sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand des Vereins vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 11 Absatz (4).
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (7) Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Satzungszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise.
- (8) Die Mitglieder setzen sich für die Bekanntmachung des Vereins ein. Bei allen Maßnahmen, die der Verein zur Erreichung seiner Ziele, welche in § 3 beschrieben sind, durchführt, soll das Logo des Vereins „Schule-Ausbildung-Beruf e.V.“ verwendet werden.

§ 12 (Organe des Vereins)

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 13 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie beschließt die langfristige Zielrichtung des Vereins, die Entwicklung von Projekten das künftige Arbeitsprogramm und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - b. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - c. Abwahl der Vorstandsmitglieder bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolger.
 - d. Wahl des Kassenprüfers und seiner Stellvertretung.
 - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans.
 - f. Genehmigung einer Geschäftsordnung und Zustimmung zur Einsetzung einer Geschäftsführung.
 - g. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen nach § 19.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 19.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 11 Absatz (2),(3),(4),(5).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ist die Mitgliederversammlung bei drei aufeinander folgenden Terminen im Abstand von jeweils zwei Wochen nicht beschlussfähig, kann ein Antrag auf Auflösung des Vereins, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, ggf. durch dessen Stellvertretung, unter Angabe eines Tagesordnungsentwurfs, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand - unter Berücksichtigung der allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze allgemein, frei, geheim, gleich, unmittelbar - mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks zuständig. Diese Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Verordnungen – etwa eine Geschäftsordnung – erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt im zweijährigen Turnus zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen und werden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugesandt.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
 - b. Wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt und unter Angabe von Gründen dem Vorstand mitgeteilt wird.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm und dem Vereinsvorsitzendem zu unterzeichnen.

§ 14 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal sechs Personen. Es können noch zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die mindestens zu vergebenen Ämter sind:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsführung einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand. Die

Mitgliederversammlung muss der Geschäftsordnung und der Einsetzung einer Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich, per Telefon, per Brief oder per E-Mail abstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertretung unterzeichnet werden.

§ 15 (Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands)

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 3 der Satzung durch die Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft fristgerecht hierzu ein und führt diese durch. Er erstellt einen Tagesordnungsentwurf für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf.
- (6) Der Vorstand verantwortet die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er erstellt einen Jahresabschlussbericht bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Der Vorstand vergibt Aufträge zur Erledigung des Vereinszwecks.
- (8) Der Vorstand wirbt um neue Mitglieder.

§ 16 (Wahl und Amtsdauer des Vorstands)

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstände bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, einen Nachfolger einzusetzen. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens drei Monate nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Für den Übergangszeitraum kann ein Vorstandsmitglied zwei Ämter im Vorstand übernehmen. Das Amt des ersten Vorsitzenden und das des zweiten Vorsitzenden dürfen nicht in einer Person vereinigt sein. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus dem Amt, kann jedes Vereinsmitglied mit einer Ladungsfrist von einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen, auf der die vakanten Ämter neu gewählt werden.

§ 17 (Arbeitsgruppen)

- (1) Zu Schwerpunktthemen des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Sie werden in der Regel von einem berufenen Arbeitsgruppensprecher geleitet.
- (3) Arbeitsgruppen können zur Entwicklung von Projekten und zur Erörterung von vereinspezifischen Fragestellungen eingesetzt werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen können Konzepte, Empfehlungen und Abstimmungsvorschläge für die Mitgliederversammlung erarbeiten.

§ 18 (Kassenprüfer)

- (1) In der Mitgliederversammlung sind im zweijährigen Turnus zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Rechnungsbelege sowie dessen ordnungsgemäße Verbuchung nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Aufgabe der Kassenprüfer erstreckt sich nicht auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 19 (Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins)

- (1) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorschläge zu Satzungsände-

Schule-Ausbildung-Beruf e.V.

rungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Satzungsänderungen oder –ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen. Die Vereinsmitglieder werden hiervon, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung, in Kenntnis gesetzt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen, gemäß § 9 Absatz (2), seiner Zweckbestimmung erhalten bleiben. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Mehrheitsbeschluss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfolgung der in § 3 aufgeführten Ziele zu verwenden hat.

§ 20 (Gleichberechtigung)

- (1) Diese Satzung wurde im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau verfasst. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird innerhalb der Satzung dennoch die männliche Schreibweise unter Verzicht auf die Zufügung der weiblichen Endungen verwendet.

§ 21 (Inkrafttreten der Satzung)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 28. Februar 2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Konstanz eingetragen ist.

Friedrichshafen, 28. Februar 2011

(Handwritten signatures in blue ink)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Manfred Krause Hans-Klaus
Ute Wacker Erwin Jäger
Markus Jäger
Daniela Wiedenbach Bernd W. S.
J. G. A. Handberg